

o  
m  
i  
s  
u  
o  
c

2025 /  
KUNDEN-  
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

/ AUSGABE DEZEMBER 2024

**THEMA**

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.1	REFORM AHV21	4
1.2	LOHNBEITRÄGE / GERINGFÜGIGE LÖHNE	4
1.3	ARBEITGEBERKONTROLLEN	4
1.4	OPTIMIERUNG DES MAHNPROZESSES	4
1.5	ÄNDERUNGEN IM SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ (SCHKG)	4
1.6	CONNECT: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM	5
2	BEITRÄGE	5
2.1	LOHNBEITRÄGE	5
2.2	INTERNATIONALES	7
2.3	SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE	7
2.4	NICHTERWERBSTÄTIGE	7
2.5	VERSICHERTE	7
3	LEISTUNGEN	8
3.1	FAMILIENZULAGEN	8
3.2	LOHNERSATZ	8
3.3	ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT	8
3.4	RENTEN	9
4	KUNDENCENTER	9
4.1	CONNECT	9
4.2	TELEFONIE	10
5	ORGANISATION CONSIMO AB DEM 1. JULI 2024	11
6	ALLGEMEINE KONTAKTDATEN	12

## EDITORIAL

Liebe Kundin  
Lieber Kunde

Die Anpassung der Abläufe und Systeme im Zusammenhang mit der AHV21 Reform konnte ohne Probleme und dank sorgfältiger Planung und umfangreichem Testen umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Reform werden auch im Jahre 2025 weitere Änderungen in Kraft treten. Wir sind bereit! Mit der folgenden Kundeninformation möchten wir Sie auf Aktuelles, Relevantes und Neues für das Jahr 2025 hinweisen, das einen Einfluss auf Ihre Tätigkeiten hat, sowie nützliche Tipps, die Ihnen und auch uns helfen, laufend die Effizienz und Effektivität zu steigern.

Dank Ihren Rückmeldungen - insbesondere bei der Kundenumfrage - und der guten Zusammenarbeit mit uns, konnten wir weitere Verbesserungen in unseren Prozessen und Systemen erzielen. Daran arbeiten wir auch im kommenden Jahr und freuen uns auf Ihre Unterstützung.

Mehr Informationen zu einzelnen Themen finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite: [www.consimo.ch](http://www.consimo.ch).

Die vorliegende Publikation steht Ihnen unter [www.consimo.ch/de/news](http://www.consimo.ch/de/news) zum Download zur Verfügung.

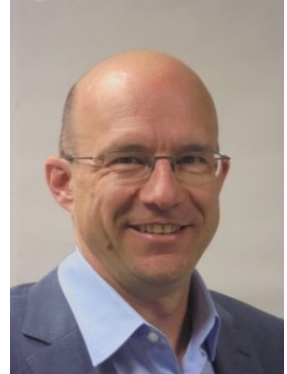
Im Rahmen der Umsetzung unserer Strategie "consimo 2025" haben wir auch organisatorische Anpassungen vorgenommen. In Kapitel 5 finden Sie das aktuelle Organigramm mit den neuen Geschäftsleitungsmitgliedern.

Im Namen des gesamten consimo-Teams: vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Frohe Festtage im Kreise Ihrer Familie und Freunde! Viel Kraft, Gesundheit und Freude im neuen Jahr!



Peter Zimmermann Pauk  
Geschäftsführer consimo



**Peter Zimmermann Pauk**  
Geschäftsführer consimo

## 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1.1 REFORM AHV21

Ab dem 1.1.2025 beginnt der wesentlichste Teil der Umsetzung der AHV21 Reform – die Erhöhung des Referenzalters für Frauen. Von 2025 bis 2028 wird das Referenzalter bei den Frauen jeweils in Stufen von 3 Monaten pro Jahr angehoben (Übergangsgeneration). Diese Erhöhung hat ebenfalls Auswirkungen auf Ihre HR- und Payroll Prozesse.

Weitere Informationen zur Reform AHV21 und die aktuellen Formulare dazu, finden Sie auch auf unserer Webseite ([www.consimo.ch](http://www.consimo.ch)) oder auf der Webseite des BSV.

### 1.2 LOHNBEITRÄGE / GERINGFÜGIGE LÖHNE

Geringfügige Löhne sind von den AHV/IV/EO und ALV-Beiträgen befreit, wenn:

- der Lohn **2'500 CHF** (bisher 2'300 CHF) pro Jahr nicht übersteigt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt, und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt.

### 1.3 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin geprüft. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt *Arbeitgeberkontrollen* und Merkblatt *Checkliste Arbeitgeberkontrollen*:

<https://www.consimo.ch/de/ak66/merkblaetter/>

### 1.4 OPTIMIERUNG DES MAHNPROZESSES

Unser Mahnprozess wurde optimiert. Seit dem zweiten Halbjahr 2024 erhalten Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist und vor der offiziellen Mahnung eine Zahlungserinnerung. Dieser "Zwischenschritt" soll Sie vor einer gebührenpflichtigen Mahnung an die Fälligkeit der Zahlung erinnern. Weitere, detailliertere Informationen zum Mahnprozess finden Sie im [Kapitel 2.1.3](#).

### 1.5 ÄNDERUNGEN IM SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ (SCHKG)

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die für Sie als Unternehmen von Bedeutung sind.

Eine zentrale Neuerung betrifft die Einforderung offener Sozialversicherungsbeiträge der AHV. Ab 1. Januar 2025 werden diese Beiträge bei im Handelsregister eingetragenen Schuldnerinnen nicht mehr durch Pfändung, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens eingetrieben.

Unternehmen und Selbständige, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht aufgefordert, die offene(n) Rechnung(en) zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, wird das Konkursverfahren eröffnet und der Betrieb wird geschlossen. Es kann zudem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Auch Steuern und Mehrwertsteuern werden ab 2025 von den Kantonen und Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Die Ausgleichskasse hat keinen Einfluss auf diese Änderungen, muss jedoch diese gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

**WICHTIG:** kontaktieren Sie uns frühzeitig ([debitoren@consimo.ch](mailto:debitoren@consimo.ch)), wenn Sie offene Beträge nicht fristgerecht bezahlen können. Wir unterstützen Sie gerne, um in berechtigten Fällen eine Fristerstreckung oder Ratenzahlung zu prüfen und Ihnen so erhebliche Kosten oder unnötigen Aufwand zu ersparen.

## 1.6 CONNECT: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM

Unser Kundenportal connect ist in Kombination mit unserem bewährten System AKIS ein zentraler Baustein für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden und steht seit der Einführung von AKIS (Herbst 2022) zur Verfügung. Weitere Informationen zu connect finden Sie im [Kapitel 4.1](#).

**WICHTIG:** Um stets gut informiert zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, die Sektion "Neuigkeiten" regelmässig zu besuchen, damit Sie keine relevanten Neuerungen verpassen.

## 2 BEITRÄGE

### 2.1 LOHNBEITRÄGE

#### 2.1.1 BEITRAGSSÄTZE / VERWALTUNGSKOSTENSÄTZE AUSGLEICHSKASSE

Gemäss dem Beschluss des Vorstandes, anlässlich der Vorstandssitzung vom 22. November 2024, gelten für das Jahr 2025 neue Verwaltungskostensätze für die Ausgleichskasse SBV AK66.

Die Beitragssätze für das Jahr 2025 werden separat als PDF über "Neuigkeiten" in connect zur Verfügung gestellt. Kunden, welche kein connect nutzen, wenden sich bitte unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer per Email ([be66@consimo.ch](mailto:be66@consimo.ch)) an uns. Gerne stellen wir Ihnen die Daten danach zu.

#### 2.1.2 NEUE BEITRAGSSÄTZE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Ebenfalls wurden an der Vorstandssitzung die neuen Beitragssätze für die Familienausgleichskasse FAK66 abgenommen. Eine detaillierte Übersicht inklusive aller Änderungen der Kantone dazu finden Sie ab Mitte Dezember auf unserem Kundenportal connect unter "Neuigkeiten".

#### 2.1.3 NEUE ZAHLUNGSERINNERUNGEN / MAHN GEBÜHREN

Wie im Kapitel 1.3 bereits erwähnt, wurde unser Mahnprozess optimiert. Seit dem zweiten Halbjahr 2024 erhalten Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist und vor der offiziellen Mahnung eine Zahlungserinnerung. Dieser "Zwischenschritt" soll Sie vor einer gebührenpflichtigen Mahnung an die Zahlung erinnern. Auf Grund dieses zusätzlichen Schrittes sind die Mahngebühren angepasst worden. Diese sind neu wie folgt:

Rechnungsbetrag	Mahngebühr
Bis CHF 4'999	CHF 50
ab CHF 5'000	CHF 100

#### 2.1.4 EFFEKTIVE ABRECHNUNG

Wenn Sie bereits unser Kundenportal connect nutzen, bieten wir Ihnen ab dem kommenden Jahr (2025) die Möglichkeit zur effektiven Abrechnung an. Dieses Angebot ist exklusiv für connect-Nutzer und bietet diverse Vorteile (z.B. geringeres Verzugszins-Risiko, bessere Liquiditätsplanung). Ein Wechsel ist immer nur per Kalenderjahr möglich.

Bereits angemeldete Kunden erhalten immer, erstmals im Januar 2025, mitte Monat die Aufgabe zur Übermittlung der Zahlen in connect zugeteilt. Via connect teilen Sie die effektive Lohnzahlung mit. Das System generiert, basierend auf Ihrer Angabe, die Rechnung. Bitte beachten Sie, dass dies monatlich fällig ist und in Ihrer Verantwortung steht.

**WICHTIG:** Eine Übermittlung und Bezahlung nach dem 10. des Folgemonats hat, aufgrund der Gesetzgebung, Zinsen zur Folge.

## 2.1.5 JAHRESABSCHLUSS

### 1. Keine Lohndeklarationen per Email

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2024 keine Lohndeklarationen mehr per Email akzeptiert werden. Dies dient dem Schutz Ihrer sensiblen Daten und garantiert eine standardisierte und somit eine effizientere Bearbeitung.

### 2. Wichtiger Hinweis: Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)

Bitte achten Sie darauf, dass alle Übermittlungen die korrekte Sozialversicherungsnummer der jeweiligen Mitarbeitenden enthalten. Fehlende oder fehlerhafte Sozialversicherungsnummern führen zu Fehlermeldungen und als Folge wird die Übermittlung systemtechnisch nicht durchgeführt.

Prüfen Sie Ihre Lohndaten bereits jetzt, damit bei allen Personen eine korrekte Sozialversicherungsnummer hinterlegt ist (Bsp.: 756.1234.5678.90)

### 3. Identifikationspflicht und fehlende Versichertennummer

Angaben für eine neue Vers.-Nr. sind durch den Arbeitgeber anhand amtlicher Ausweispapiere bei Stellenantritt zu überprüfen. Unrichtige, unvollständige und unklare Angaben sind zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Vornamen gemäss amtlicher Schreibweise anzugeben sind und dass bei mehreren Namen oder Vornamen deren Reihenfolge in den amtlichen Ausweispapieren massgebend ist. (vgl. Rz. 1607 WL VA/IK).

Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung der AHV nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).

Für die Identifikation der versicherten Person müssen folgende Angaben erhoben werden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- AHV-Nummer (falls bereits vorhanden)

(vgl. Rz. 1705 WL VA/IK)

Wenn die Ausgleichskasse bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern. (vgl. Rz. 1707 WL VA/IK).

Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der Kasse schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2169 ff.). Die Mahnung wird umgehend verschickt, jedoch spätestens 40 Tage nachdem die Ausgleichskasse den Arbeitgeber dazu aufgefordert hat, die fehlenden Angaben zu liefern. (vgl. Rz. 1708 WL VA/IK).

Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die Kasse Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss, wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt (Art. 91 Abs. 1 AHVG und WBB 9013 ff.). Die Bussenverfügung erfolgt spätestens 90 Tage nach dem Versand der Mahnung. (vgl. Rz. 1709 WL VA/IK).

### 4. Rabatt bei elektronischer Übermittlung 2024

Um die rasche Bearbeitung Ihrer Daten zu fördern, bieten wir Ihnen bei Nutzung folgender elektronischer Übermittlungswege einen Rabatt auf Ihre Verwaltungskosten in der Schlussrechnung 2024 an:

- ELM: Direkte Übermittlung aus Ihrem Lohnprogramm.
- Manuelle Eingabe in connect: Unser Online-Portal ermöglicht ebenfalls die Dateneingabe.
- Einmallogin auf der Lohnbescheinigung: Nutzen Sie den direkten Zugang über den Link auf der Lohnbescheinigung, um die nötigen Daten bequem online zu übermitteln.

## 2.2 INTERNATIONALES

### 2.2.1 WEBAPPLIKATION ALPS (APPLICABLE LEGISLATION PLATFORM SWITZERLAND)

Der Zugang steht connect-Kunden in connect, unter "Mitarbeiter" → "Entsendungen (ALPS)" zur Verfügung. Somit entfällt das separate Login. Die Plattform ALPS wird direkt von Bundesamt für Sozialversicherungen betrieben. Formulare können seit 2019 nur noch digital über ALPS beantragt werden.

### 2.2.2 NEUE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN 2024

Das Sozialversicherungsabkommen mit Argentinien wurde am 27. Mai 2024 unterzeichnet. Arbeitgeber können Personen in beide Staaten unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit entsenden. Ebenfalls sind für Staatsangehörige, des jeweiligen Landes und/oder der Schweiz, auch Mehrfachstätigkeiten im jeweiligen Land möglich. Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie jederzeit unter [Internationale Sozialversicherungen / News](#) auf der Webseite des Bundes.

## 2.3 SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE

### 2.3.1 JAHRESABSCHLÜSSE

Selbstständigerwerbende reichen ihre Jahresabschlüsse nach Erstellung ein, damit auf Basis der tatsächlichen Einkünfte die Akonto-Beiträge angepasst und somit Zinsen bis zur definitiven Festsetzung minimiert werden können.

### 2.3.2 FREIBETRAG AB REFERENZALTER (EHEM. RENTENFREIBETRAG)

Selbstständigerwerbende, die ab dem Beitragsjahr 2024 auf den Freibetrag verzichten wollen, müssen uns dies bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mitteilen. Weitere Details können Sie im [Kreisschreiben](#) über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO nachlesen.

## 2.4 NICHTERWERBSTÄTIGE

### 2.4.1 ANMELDUNG INFOLGE DER FAR-RENTE

FAR-Rentnerinnen und Rentner bitten wir, sich für eine nahtlose Fortsetzung ihrer Beitragspflicht rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Somit verhindern Sie Beitragslücken bis zur Erreichung des Referenzalters und insbesondere hohe Zinszahlungen. Sollte die Person jünger als 58 Jahre sein, muss sie sich direkt an die Kantonale Ausgleichskasse des Wohnkantons wenden.

### 2.4.2 WEGZUG INS AUSLAND

Sollten Sie als Nichterwerbstätige(r) planen, in ein EU- oder EFTA-Land zurückzukehren, informieren Sie sich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse über die Fortführung Ihrer AHV-Beiträge, um Ihre Rentenansprüche zu sichern. Arbeitgeber können auf der [Webseite](#) der Zentralen Ausgleichskasse detaillierte Anleitungen finden, um ehemalige Mitarbeitende bei der Aufrechterhaltung ihrer Versicherungsdeckung zu unterstützen. Ein Anschluss bei consimo ist ausgeschlossen.

## 2.5 VERSICHERTE

### 2.5.1 ÄNDERUNGEN DER PERSONALIEN / ZIVILSTAND

In den meisten Fällen können wir keine Datenberichtigung vornehmen und die Angaben nicht ändern. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

## 2.5.2 EINKOMMENSÜBERPRÜFUNG

Eine regelmässige Überprüfung des Einkommens mittels eines individuellen Kontoauszuges (IK-Auszug) ist essenziell, um die Richtigkeit der Rentenansprüche sicherzustellen und mögliche Diskrepanzen zeitnah zu erkennen. Mitarbeitende können diesen Auszug unkompliziert über unsere [Webseite](#) bestellen, um einen aktuellen Überblick über ihre Beitragszeiten zu erhalten.

## 3 LEISTUNGEN

### 3.1 FAMILIENZULAGEN

#### 3.1.1 ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN FÜR ARBEITNEHMENDE

Um Familienzulagen beziehen zu können, müssen Arbeitnehmende ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 630 CHF im Monat bzw. 7'560 CHF im Jahr erzielen. Liegt das Einkommen unter diesem Betrag, gilt die arbeitnehmende Person als nichterwerbstätig. Bei mehreren Arbeitgebern werden die verschiedenen Löhne zusammengerechnet; ausschlaggebend ist das Gesamteinkommen.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch. Allerdings bestehen Ausnahmen (Krankheit, Unfall, Mutterschaft).

Für den Anspruch auf Ausbildungszulagen gilt: Ein Kind gilt nicht als in Ausbildung, wenn es ein monatliches Erwerbseinkommen über 2'520 CHF (Bisher 2'450 CHF) erzielt.

#### 3.1.2 ERHÖHUNG DER MINDESTANSÄTZE FÜR FAMILIENZULAGEN AB 01. JANUAR 2025

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht: Die Kinderzulage steigt von 200 auf 215 CHF pro Monat, die Ausbildungszulage von 250 auf 268 CHF. Dies ist die erste Anpassung seit dem Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes (FamZG) im Jahr 2009. Der Bundesrat hat am 28. August 2024 die entsprechende Verordnung verabschiedet.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden gemäss FamZG an die Teuerung angepasst, gleichzeitig mit den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Da der Landesindex für Konsumentenpreise seit 2009 um mehr als 5 Punkte gestiegen ist, erfolgt eine Erhöhung um 7,1%.

In den Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze anwenden, führt diese Anhebung automatisch zu einer Erhöhung der Familienzulagen.

### 3.2 LOHNERSATZ

#### **Taggelder für hinterlassenen Elternteil**

Beim Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt hat der überlebende Elternteil künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Am 22. November 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG) per 1. April 2024 beschlossen.

### 3.3 ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die EO-Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend, zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen. Den Antrag können Sie mit einer Lohnbestätigung / Lohnjournal oder einer Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder Unfallversicherung und dem Geburtsschein ein über connect einreichen. Besten Dank für die Nutzung von connect für die Leistungsgesuche. Sie fördern die Transparenz und die Abwicklung merklich.

Merkblätter *Bezug und Berechnung der EO-/MSE- sowie VSE-Leistungen:*

<https://www.consimo.ch/de/ak66/eo/>



Die Gutschriften der Erwerbsersatzordnung (EO) und Elternentschädigungen (EE) werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und EE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat gutgeschrieben.

Vaterschaftsentschädigungen werden nachschüssig nach dem Bezug des letzten Urlaubstages ausgerichtet.

Nutzen Sie die UKA Solutions von HRM-Systems AG? Dann haben Sie die Möglichkeit, EO- und neu auch EE-Anmeldungen direkt über diese Software zu erfassen und an die Ausgleichskasse zu übermitteln. Dies führt zu einer erheblichen Verkürzung der Bearbeitungszeit. Falls Sie Interesse daran haben, melden Sie sich bei ihrem Berater von HRM-Systems AG oder melden sie sich unter folgender Email bei uns:

[info66@consimo.ch](mailto:info66@consimo.ch)

## 3.4 RENTEN

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9 % erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen.

### 3.4.1 DIE 13. AHV-RENTE AB 2026

Mit der Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente wird die AHV-Rente ab **2026** um 8,3 Prozent erhöht. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) bleibt trotz 13. Rente bestehen; somit erhalten alle Pensionierten mehr Geld, auch diejenigen mit Ergänzungsleistungen.

Diese Erhöhung gilt **nur** für Altersrenten der AHV. Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin 12-mal pro Jahr ausbezahlt.

## 4 KUNDENCENTER

### 4.1 CONNECT

Unser Kundenportal connect ist in Kombination mit unserem bewährten System AKIS ein zentraler Baustein für die Zusammenarbeit mit Ihnen als Kunde. Die vollumfängliche Nutzung von connect zeigt uns, wie wichtig diese Plattform für den effizienten Informationsaustausch geworden ist.

Zudem spüren wir heute, dass durch die Nutzung von connect die Bearbeitung von Leistungsanträgen wesentlich effizienter geworden ist. Dies kommt sowohl Ihnen als auch uns zugute, da Prozesse optimiert und Durchlaufzeiten verkürzt werden.

Die Vorteile von connect:

1. **Sicherheit:** connect bietet eine sichere und verschlüsselte Übertragung Ihrer Anträge und Dokumente. Dies gewährleistet, dass Ihre Informationen geschützt sind.
2. **Effizienz:** Die Verwendung von connect ermöglicht uns eine schnellere Verarbeitung Ihrer Unterlagen, was zu kürzeren Bearbeitungszeiten führt.
3. **Zugriff und Transparenz:** Sie haben rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Daten, und können somit Ihre hochgeladenen Dokumente / pendente Anträge oder Zulagenentscheide einsehen und herunterladen.

Auf dem Weg zur vollumfänglichen Nutzung von connect begleiten und unterstützen wir Sie gerne.

Zögern Sie nicht, Ihre Anfragen zum Kundenportal an [connect@consimo.ch](mailto:connect@consimo.ch) zu senden oder rufen Sie uns unkompliziert über die connect-Hotline 044 258 84 84 an.

Vielen Dank für die Kooperation. Gemeinsam können wir die Zusammenarbeit effizienter und sicherer gestalten.

Um stets gut informiert zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, die Sektion "connect News" regelmässig zu besuchen, damit Sie keine relevanten Neuerungen verpassen

**Wichtig:** Loggen Sie sich jetzt auf connect ein, denn es lohnt sich: Wenn Sie connect nutzen, erhalten Sie im Jahr 2025 einen Rabatt auf die Verwaltungskosten.

## 4.2 TELEFONIE

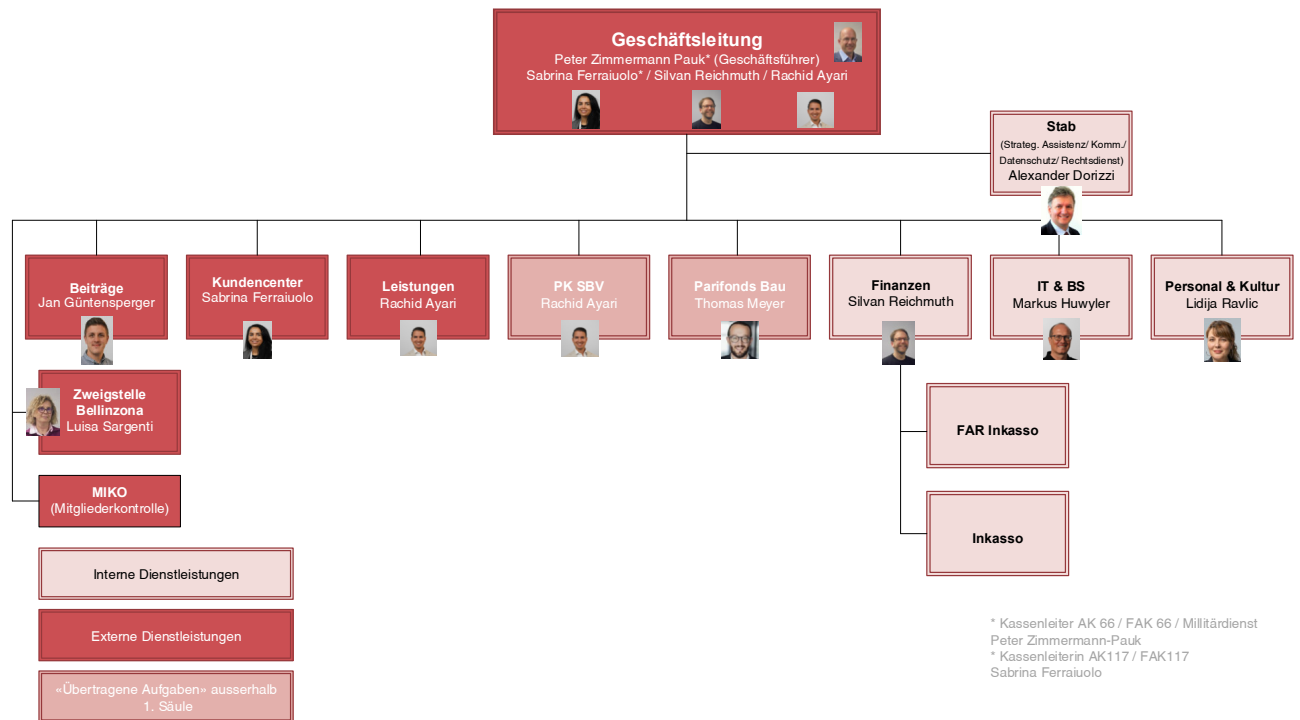
Möchten Sie Ihr Anliegen telefonisch mit uns besprechen? Auf jedem Dokument, das Sie von uns erhalten, finden Sie eine spezifische Telefonnummer. Diese Nummer führt Sie nicht nur direkt zum spezialisierten Team, sondern auch in der für Sie bevorzugten Sprache.

Diese Massnahme ermöglicht es Ihnen, schneller, mit dem richtigen Ansprechpartner in Kontakt zu treten und Ihr Anliegen zeitnah zu klären, ohne den Umweg über unsere Hauptnummer nehmen zu müssen. Um unseren Service weiter zu verbessern, setzen wir nebst connect weiterhin auf den persönlichen Kundenkontakt, um sicherzustellen, dass Ihre Anliegen stets individuell und umfassend betreut werden.

## 5 ORGANISATION CONSIMO AB DEM 1. JULI 2024

Im Rahmen der Strategie 2025 von consimo werden unter anderem die Aufbau- und Ablauforganisation überprüft und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Hier finden Sie das neue Organigramm von consimo, gültig ab dem 1. Juli 2024.

In der neuen Organisation wurde die Geschäftsleitung an der Seite von Peter Zimmermann-Pauk mit drei "neuen" Geschäftsleitungsmitgliedern verstärkt. Die gesamte Geschäftsleitung weist eine mehrjährige Erfahrung im Sozialversicherungsbereich auf und ist bereits seit mehr als fünf Jahren in den Diensten der consimo tätig.



## 6 ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



[www.consimo.ch](http://www.consimo.ch) ✉ [info66@consimo.ch](mailto:info66@consimo.ch)

### Standort

Sumatrastrasse 15  
8006 Zürich

### Bürozeiten

Montag bis Freitag  
08.00 – 11.45 Uhr  
13.30 – 16.30 Uhr

### Postadresse

consimo  
Ausgleichskasse 66 SBV  
Postfach 16  
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 22  
IBAN CH58 0900 0000 8000 0825 1  
PC 80-825-1

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese als Download unter [www.consimo.ch/de/news](http://www.consimo.ch/de/news)